

Aus Gründen des Datenschutzes wurden personenbezogene Daten und vertrauliche Angaben anonymisiert. Die Stellungnahme spiegelt die Meinung des Antragstellers wider.

Stellungnahme

Inhalt:

- 1) Datenermittlung für Geschoss- und Grundstücksflächen zum Zweck einer Globalkalkulation - Auftragsvergabe an Kommunalberatungsunternehmen - in der Gebührenkalkulation einberechnete Kosten 1,9 Millionen Euro
- 2) Angesetzter Strompreis für das Jahr 2026
- 3) Rücklagen
- 4) Leitungssanierungen
- 5) Nacherhebungsbeiträge der letzten 25 Jahre
- 6) Abzugsposten - Verzinsung erhaltene Beiträge

Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf den Normenkontrollantrag vom 22.02.2024 sowie die Stellungnahme vom 27.08.2024. Für den Fall, dass das Gericht weitergehende Erläuterungen wünscht, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Der Normenkontrollantrag konzentriert sich – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der eingereichten Unterlagen der Gegenseite – auf die folgenden sechs Punkte. Vier dieser Punkte sind konkret bezifferbar, der fünfte und der sechste bleiben trotz zahlreicher Unterlagen und Erläuterungen der Gegenseite weiterhin unklar.

- 1) Datenermittlung für Geschoss- und Grundstücksflächen zum Zweck einer Globalkalkulation - Auftragsvergabe an Kommunalberatungsunternehmen - in der Gebührenkalkulation einberechnete Kosten 1,9 Millionen Euro**

a) Hintergrund

Der Zweckverband schätzte die Kosten für die Datenermittlung vor Ort im Jahr 2020 auf 600.000 Euro. Dieser Wert liegt über dem Schwellenwert, für den eine EU-weite Ausschreibung der Dienstleistung zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband hat jedoch keine Ausschreibung vorgenommen, sondern 2 Angebote eingeholt. Zu diesem Zeitpunkt lautete das Angebot des Kommunalberatungsunternehmens B.... auf etwa 1,1 Millionen Euro, das des Konkurrenzunternehmens S.... etwa 700.00 Euro inklusive Datenabgleich neu erfasster Daten mit bisher erfassten Daten. Dann ist dem Protokoll allgemein zu entnehmen, dass der Auftrag vergeben wurde. Das Sitzungsprotokoll, das hierüber konkrete Angaben liefern könnte, ist allerdings den vom Zweckverband bereitgestellten Gerichtsakten nicht zu entnehmen.

Nach der schon erfolgten und dokumentierten Auftragsvergabe hat der Zweckverband dann doch eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt. Ein wesentliches Kriterium der

Leistungsbeschreibung war „Vermessungsingenieurleistungen“. Auf diese Ausschreibung hat sich niemand gemeldet. Nach Fristende hat der Zweckverband dieses wesentliche Kriterium aus der Leistungsbeschreibung herausgenommen. Anstatt nun, wie es die Regeln verlangen, eine erneute EU-weite Ausschreibung mit den neuen, wesentlich geänderten, abgeschwächten Leistungskriterien durchzuführen, hat der Zweckverband allerdings nur mit zwei Unternehmen Verhandlungen aufgenommen und dem Kommunalberatungsunternehmen B.... den Auftrag für 1,8 Millionen Euro erteilt. Die in der Gebührenkalkulation eingestellten Kosten belaufen sich inzwischen auf 1,9 Millionen Euro. Welcher Leistungsumfang hier beinhaltet ist, ist derzeit unbekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Umstände der EU-weiten Ausschreibung möglicherweise nicht Prüfungsgegenstand des vorliegenden Normenkontrollverfahrens sind.

b) Rechtliche Würdigung

Der Antragsteller verweist auf folgende Vorschriften:

- **Art. 9 KAG** – Satzungsautonomie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
Die Gemeinden dürfen Beiträge und Gebühren durch Satzung erheben.
Dabei sind sie an übergeordnete Grundsätze des Kommunalrechts gebunden, insbesondere an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Bayerische Gemeindeordnung (GO) Art. 61
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Art. 7
- Betriebssatzung/Eigenbetriebsverordnung – Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln, Versorgung so gut und preiswert wie möglich.
- Verbandssatzung § 22 - Deckung des Finanzbedarfs

Die Kosten von 1,9 Mio. Euro sind nach Auffassung des Antragstellers **nicht erforderlich** und verletzen die genannten Grundsätze.

c) Sachverhalt

1) Unzulässige Datenermittlung vor Ort

1.1. Kein Betretungsrecht

Nach Angaben des Wasserversorgers in mehreren öffentlichen Informationsveranstaltungen hat er offenbar Daten von Grundstücks- und Geschossflächen derart ermitteln wollen, dass er die Gebäude und Grundstücke sämtlicher Anschlussnehmer (also etwa 10.000) vor Ort vermessen und sich Zutritt zu den Wohnungen verschaffen wollte, um beitragspflichtige Wohnräume zu ermitteln. Hierzu behauptete er und behauptet auch heute noch auf seinem Internetauftritt, ein Betretungsrecht nach Art. 99 AO zu haben (*Webseite des Zweckverbands* ; Abruf vom 24.9.2025 13:00 Uhr).

Die Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“, dessen Vorsitzender der Antragsteller ist, hat über die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Bayerische Innenministerium frühzeitig geklärt, dass es sich bei den datenermittelnden Mitarbeitern des Kommunalberatungsunternehmens nicht um Sachverständige im Sinne des angegebenen Art. 99 AO handelt und mithin auch kein Betretungsrecht vorliegt. Hintergrund: Die BI hatte bemängelt, dass die Mitarbeiter nach dem Gesetz den Besuch vor Ort ankündigen müssen, dies aber nicht getan haben. Daraufhin hat die Rechtsauf-

sichtsbehörde klargestellt, dass es sich eben nicht um Sachverständige handele. Die frühzeitige Unterrichtung der Eigentümer ist aber zwingende Voraussetzung für ein Betretungsrecht.

1.2. Umfangreicherer vertraglicher Leistungsumfang als möglich

Daher geht der Antragsteller davon aus, dass der Auftrag des Kommunalberatungsunternehmens einen wesentlich größeren und umfangreicheren Leistungsumfang hatte als er nach den Vorschriften überhaupt erbracht werden kann. Nämlich sämtliche Geschoss- und Grundstücksflächen neu zu vermessen und Innenräume auf beitragspflichtige Flächen zu prüfen. Insofern ist also auch zu vermuten, dass der Kostenansatz für die Dienstleistung grundsätzlich zu hoch angesetzt ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung dürfen nicht notwendige oder unwirtschaftliche Kosten oder wie hier Kosten für gar nicht erbringbare Leistungen, nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden (z.B. BayVGH, Urt. v. 19.03.2009 – 23 N 08.1320; ebenso BVerwG 9 CN 1.01.).

1.3. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeitsgebot

Eine vollständige Neuvermessung inklusive Zugang zu Wohnräumen ist ein Eingriff in die Privatsphäre (Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung). Dafür bräuchte es eine klare Rechtsgrundlage, die es hier nicht gibt. Zudem ist der Aufwand (1,9 Mio. Euro) unverhältnismäßig, da es mildere Mittel wie bereits belastbare Daten z.B. aus Kataster, Bauunterlagen und Melderegister gibt. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist verletzt: Die Kosten sind ein Vielfaches höher als etablierte Methoden (datenbasierte Kalkulation). Selbst wenn die Daten durch Neuvermessung geringfügig genauer wären, rechtfertigt das nicht den unverhältnismäßigen Aufwand.

1.4. Auftrag durch Rechtsprechung nicht gedeckt

Der Antragsteller geht aber davon aus, dass die hier durchgeführte flächendeckende Datenermittlung welcher Art auch immer vor Ort zur Neuermittlung von Geschoss- und Grundstücksdaten überhaupt nicht durch Rechtsprechung und Gesetz gedeckt ist: Nach einem Urteil des VG Bayreuth vom 9.12.2020 (AZ B 4 K 18.898) ist geklärt, dass der Gemeinde (dem Zweckverband) lediglich bei der Erstveranlagung von Beiträgen eine Ermittlungspflicht obliegt, nicht jedoch bei irgendeiner Art von Nachveranlagung. Vielmehr liegt es nach der Erstveranlagung in der Verantwortung des Anschlussnehmers, beitragspflichtige Änderungen zu melden (KAG Art. 5 2(a)).

1.5. Behauptung, der Zweckverband besäße keine Daten

Der Wasserversorger kann sich auch nicht, wie seinen Informationsveranstaltungen und seinen Stellungnahmen zu entnehmen ist, damit herausreden, er habe gar keine Daten. Der Zweckverband hat, wie den Gerichtsakten zu entnehmen ist, in den Jahren 2016 und 2021 jeweils eine Beitrags- und Gebührenkalkulation mit einer Globalkalkulation durch ein jeweiliges Kommunalberatungsunternehmen aufgrund vorliegender Daten durchführen lassen. Die Daten bis zum Jahr 2021 lagen offenbar rechtssicher vor. Und nach der Verbandssatzung ist der Zweckverband berechtigt, etwaige fehlende Daten von

seinen Trägern, den Gemeinden, anzufordern. Die Aussage des Zweckverbands, es lägen keine Daten vor, ist insofern nicht nachvollziehbar und völlig unverständlich.

1.6. Übliche Datengrundlage

Insgesamt betrachtet entsprechen die hier durchgeführten Maßnahmen zur Datenaufnahme vor Ort weder den Gesetzen, dem Gebot der Verhältnismäßigkeit noch dem Wirtschaftlichkeitsgebot und der gängigen Rechtsprechung. Eine Globalkalkulation auf Basis vorhandener Daten mit einer durch Rechtsprechung anerkannten Ungenauigkeit ist ausreichend und ist rechtlich anerkannt (BVerwG 8 C 48/81; BayVGh, 16.03.2005 – 23 BV 04.2295; BayVGh, 29.04.2010 – 20 BV 09.2024). Die Datengrundlage muss demnach objektiv, plausibel und nachvollziehbar sein, aber nicht absolut exakt. Einzelfallungenauigkeiten sind demnach unschädlich, es ist keine Detailgenauigkeit, sondern wirtschaftliche Praktikabilität gefordert. Datengrundlage sind amtliche Register- und Bauunterlagen und nicht kostenintensive Neuvermessungen und Wohnungsbegehungen wie sie hier offensichtlich geplant waren.

1.7. Fehlende Begründung für die umfangreiche Auftragsvergabe

Der Niederschrift der nichtöffentlichen Werkausschusssitzung vom 10.02.2021 ist bezüglich der Erfassung der Grundstücks- und Geschossflächen zu entnehmen, dass man diese (Anm. vor Ort) ermitteln lassen wolle, um bei den Verbesserungsbeiträgen „rechtssicher“ zu sein. Mit Rechtssicherheit und Beitragsgerechtigkeit argumentierten die Verantwortlichen des Zweckverbands offenbar beim Beschluss des Werkausschusses und/oder der Verbandsversammlung zur 1,8-Millionen-Euro-Auftragsvergabe. Die puren Schlagwörter „Rechtssicherheit“ und „Beitragsgerechtigkeit“ reichen nicht aus. Entscheidungsgremien haben Anspruch auf eine fachliche und rechtliche Begründung. Eine derart umfangreiche Maßnahme muss konkret benennen, auf welcher Rechtsprechung diese Einschätzung basiert. Sollte sich herausstellen, dass die Gremien auf einer unrichtigen Rechtsbehauptung eine teure Entscheidung getroffen haben, könnte das aus Sicht des Antragstellers haftungsrechtliche Folgen für die handelnden Personen (z.B. Geschäftsführer/Verbandsvorsitzende) haben.

Aus Sicht des Antragstellers wurden die Gremien getäuscht, die Verantwortlichen haben für ihre Behauptung der unbedingten Erfordernis der flächendeckenden und kostenintensiven Datenermittlung vor Ort keinerlei Begründung anhand z.B. von Rechtsprechung, die dies bestätigen würde, vorgetragen. Wie vorstehend dargestellt wurde, zeigt die Rechtsprechung gerade auf, dass eine gewisse Ungenauigkeit bei der Globalkalkulation rechtlich anerkannt ist. Die Datenermittlung muss lediglich objektiv, plausibel und nachvollziehbar sein, aber nicht absolut exakt. Es ist keine Detailgenauigkeit, sondern wirtschaftliche Praktikabilität gefordert. Damit hat sich der Wasserversorger offenbar aber gar nicht auseinandergesetzt. Jedenfalls sind derlei Abwägungen aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

1.8. Schätzung des Auftragsvolumens von 600.000 Euro

Der Niederschrift der öffentlichen Versammlung vom 22.10.2020 ist zu entnehmen, dass für die Erhebung beitragsrelevanter Flächen eine Aufmessung aller Grundstücks- und Geschossflächen notwendig sei, dies wegen der „veralteten“ Datenbestände unumgänglich sei. Für diese Dienstleistung lägen die Kosten bei ca. 600.000 Euro. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es offensichtlich keine „veralteten“ Daten gibt, sondern Bestandsdaten mit denen der Wasserversorger in den Jahren 2016 und 2021 erfolgreich und rechtssicher eine Globalberechnung durchgeführt hat.

Eine flächendeckende Vor-Ort-Aufmessung ist jedenfalls bei Bestandsgebäuden nicht erforderlich und auch in hohem Maße wirtschaftlich nicht vertretbar und unverhältnismäßig. Üblich sind Datenquellen wie Katasteramt, Bauakten, Eigenerhebung durch Eigentümer (z.B. Selbstauskunftformulare) und Luftbilder. Dies wurde beim Zweckverband zuletzt 2016 und 2021 rechtssicher realisiert. Warum diese Daten nun 2 Jahre später plötzlich „veraltet“ sein sollen, erschließt sich dem Antragsteller nicht.

1.9. Fazit

In der Gesamtschau betrachtet war die geplante „Neuvermessung“, und dieses Wort benutzte der Wasserversorger anfangs in seinen Informationsveranstaltungen, nicht erforderlich, unverhältnismäßig und wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine zentimetergenaue Datenerhebung, wie angestrebt, ist ebenfalls nicht erforderlich. Darüber hinaus war sie gar nicht durchführbar, da die datenerhebenden Personen nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde kein Betretungsrecht hatten. Die Folge ist eine objektive rechtliche Unmöglichkeit. Insofern sind nach Auffassung des Antragstellers für die Globalberechnung und die Beitragsbescheiderstellung allenfalls die üblichen Kosten basierend auf Daten aus z.B. Katastern, Bauunterlagen und Luftbildern anzusetzen. Eine realistische Obergrenze für die notwendigen Kosten liegt nach Vergleichsmaßstäben bei ca. 200.000 Euro.

Mithin ist der aus Sicht des Antragstellers nicht erforderliche Leistungsumfang von 1,7 Millionen Euro in der Gebührenkalkulation zum Abzug zu bringen und darf dem Gebührenzahler nicht auferlegt werden. Für die Kostentragung dieses nicht erforderlichen Differenzbetrags durch die Träger des Zweckverbands verweist der Antragsteller auf § 22 (2) seiner Verbandssatzung. Zu prüfen wäre zudem eine mögliche persönliche Haftung der Verantwortlichen.

d) Anträge

Der Antragsteller beantragt:

- 1) Einsicht in die Vertragsunterlagen zwischen Wasserzweckverband und Kommunalberatungsunternehmen zum Verifizieren des beauftragten Leistungsumfangs des Kommunalberatungsunternehmens.
- 2) Einsicht in den Beschluss zur Beauftragung des Kommunalberatungsunternehmens mit einem Auftragsumfang von 1,8 Millionen Euro durch das zuständige Gremium zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit.

2) Angesetzter Strompreis für das Jahr 2026

a) Sachverhalt

1. Hintergrund

Der Wasserversorger hat in seiner Gebührenkalkulation für den hier relevanten Kalkulationszeitraum für das Jahr 2026 einen Betrag von 800.000 Euro eingestellt. Nach der Stellungnahme des Zweckverbands wurde dieser Betrag auf den gleichen Betrag geschätzt wie für das Jahr davor, 2025. Die Preise der Jahre 2023 - 2025 basieren allerdings auf einem äußerst unvorteilhaften Vertragsabschluss des Bayerischen Gemeindetags im Rahmen einer Bündelausschreibung, bei der der Gemeindetag Ende 2022 offenbar panikartig einen exorbitant hohen Vertragsabschluss für ca. 1500 Gemeinden und Zweckverbände basierend auf einem kurzzeitigen sehr hohen Preis am Spotmarkt abgeschlossen hat. Der wahre Strompreis lag weit darunter. Ab Ende 2022 fiel der Strompreis jedoch wieder rasant. Für den Zweckverband ergaben sich durch die Bündelausschreibung Beträge von 1,6 Millionen Euro für 2023, 900.000 Euro für 2024 und 800.000 Euro für 2025 bei einem Jahresverbrauch von 2 Millionen kWh Strom.

2. Gebührenkalkulationszeitpunkt Oktober 2023

2.1. Situation Oktober 2023

Die Gebührenkalkulation für den aktuellen Kalkulationszeitraum bezieht sich auf Oktober 2023. Daher ist auf die Strommarktsituation bzw. Prognose zu diesem Zeitpunkt abzustellen. Ein bloßer Verweis auf die irrealen Strompreise der Bündelausschreibung von Oktober 2022 ist nicht ausreichend und sachdienlich. Es ist unzulässig, einfach den Strompreis aus einer extremen „Hochpreisphase“ anzusetzen, wenn bei der Kalkulation bereits allgemein bekannte Daten und belastbare Prognosen vorlagen, die eine deutliche Entspannung und niedrigere Preise zeigten. Das ist hier der Fall. Für den jährlichen Stromverbrauch des Zweckverbands von 2 Millionen Kilowattstunden gelten Großhandelspreise (hier gegebenenfalls der RLM-Tarif). Der durchschnittliche Netto-Großhandelsstrompreis lag zu diesem Zeitpunkt bei 8,7 ct/kWh (vergl. z.B. <https://www.iwrpressdienst.de/energie-themen/pm-7957-strom-grosshandelspreise-im-oktober-2023-43-1-prozent-gegenueber-vorjahresmonat> ; Abruf 25.9.2025 13:55 Uhr). Damit ergibt sich inklusiver aller Steuern und Abgaben ein Strompreis von etwa 420.000 Euro pro Jahr.

2.2. Prognose für 2026

Nach dem KAG bzw. der Rechtsprechung muss die Kalkulation auf plausiblen, prognosefähigen Werten beruhen. Gängig ist hierfür eine Marktpreisprognose als objektive Referenz, ggf. ein Zuschlag für Unsicherheit (z.B. +10 %). Jedenfalls dürfen keine spekulativen Extremwerte, sondern muss ein „sorgfältig ermittelter, realistischer Durchschnittspreis“ verwendet werden. Das ist nach Aussagen des Zweckverbands aus seinen Stellungnahmen nicht der Fall. Der Zweckverband hat mitgeteilt, dass er einfach den Vorjahreswert von 2025 verwendet hätte. Der stammt allerdings aus einem unrealistischen hochpreisigen Stromvertragsabschluss. Zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation ergibt sich dadurch inklusive einer Absicherung von 10% ein Großhandelsstrompreis von 9,5 ct/kWh. Damit ergibt sich ein jährlicher Strompreis für das Jahr 2026 von etwa 440.000 Euro. Die Differenz vom mit 800.000 Euro angesetzten Strompreis für 2026 von 360.000 Euro ist somit in der Gebührenkalkulation zum Abzug zu bringen.

3) Rücklagen

3.1. Nachweisbare Jahresgewinne

Die Zahlen aus Jahresabschlüssen des Wasserversorgers belegen, dass der Jahresgewinn 916.159,60 Euro aus dem Jahr 2016 in die Rücklagen in Höhe von 5.679.066,59 Euro und der Jahresgewinn von 109.115,30 Euro aus dem Jahr 2017 in die Rücklagen in Höhe von 6.595.226,19 Euro eingebucht wurde. Weiter zurückliegende, im Amtsblatt des Landkreises Kelheim dargestellte Jahresabschlüsse liegen dem Antragsteller derzeit nicht vor.

3.2 Unkenntnis über Rücklagen

Es ist nachweisbar, dass über mehrere Jahre hinweg Gewinne von über 1 Mio. Euro in die Kapitalrücklage gebucht wurden. Der Antragsgegner behauptete mehrfach, er wüsste nicht, wie der in seinen Bilanzen aufgeführte Posten „Kapitalrücklage“ zustande gekommen sein soll. Die Folge ist, dass die zuständigen Organe (z.B. Verbandsversammlung) dann auch keine Beschlussfassung über die Verwendung dieser Rücklage z.B. für Verlustausgleich treffen können.

3.3. Bewertung

Ein Zweckverband ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Dass die Organe „nicht wissen“, was mit der Rücklage geschehen darf, stellt entweder ein organisatorisches Versagen oder ein rechtliches Fehlverständnis dar.

Da die Rücklagenbildung nachweislich im Jahresabschluss vorgenommen wurde und dieser festgestellt wurde, besteht Kenntnis der Organe. Ein Bestreiten der Bedeutung wirkt rechtlich nicht haltbar. Rücklagen (auch Kapitalrücklagen) dürfen grundsätzlich zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden. Das erklärt auch der Zweckverband nach eigenen öffentlichen Aussagen, nämlich dass sowohl Jahresgewinne, als auch Jahresverluste mit den Rücklagen verbucht werden können.

3.4. Fazit

Eine Verrechnung der in die Rücklagen eingestellten Jahresgewinne mit Jahresverlusten der folgenden Jahre erscheint zweckmäßig, sachgerecht, sinnvoll und geboten. Aufgrund der diffusen Aussage des Geschäftsführers über die Rücklagen war es dem Entscheidungsgremium allerdings gar nicht möglich, eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Insofern wären bei objektiver Kenntnis der Sachlage in der Gebührenkalkulation die Jahresgewinne in Höhe von 1.025.274,90 Euro mit Jahresverlusten zu verrechnen gewesen, so dass in der Gebührenkalkulation dieser Betrag von 1.025.274,90 Euro zum Abzug zu bringen ist. Eine entsprechende Entscheidung könnte herbeigeführt werden.

4) Leitungssanierungen

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation hat der Wasserversorger jährliche Leitungssanierungskosten in Höhe von **1,4 Mio. €** angesetzt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des Antragstellers aus den nachstehenden Betrachtungen fehlerhaft und verletzt die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

4.1. Tatsächlicher bisheriger Aufwand

Der Wasserversorger hat in der Vergangenheit – auch öffentlich und schriftlich dokumentiert – eingeräumt, jährlich ca. 600.000 Euro für Leitungssanierungen aufgewendet zu haben (vergl. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats E.... vom 1.2.2022, Präsentation des Zweckverbands unter der Überschrift „*Sanierung von Wasserleitungen bei Straßenbauunterhaltsmaßnahmen bei kompletten Tragdeckschichternewerungen*“ und *lokale Tageszeitung*). Im Schriftsatz vom 5.5.2025 bestreitet der Wasserzweckverband dies. Diese Aufwendungen sind Teil der bisherigen Gebührenkalkulation gewesen und fließen bereits in den historischen Kostenansatz ein.

4.2. Neuer Kostenansatz

In der neuen Gebührenkalkulation wird ein Betrag von 1,4 Mio. Euro (festgelegt durch Beschluss) jährlich eingestellt, ohne dass eine Abgrenzung zum bisherigen Niveau erfolgt. Dadurch entsteht der Eindruck, dass zu den bisherigen 600.000 Euro nunmehr zusätzlich weitere 1,4 Mio. € berücksichtigt werden. Faktisch ergibt sich damit eine kalkulatorische Kostenbelastung von 2,0 Mio. Euro, während tatsächlich lediglich ein Anstieg von 600.000 Euro auf 1,4 Mio. Euro vorgesehen sein kann.

4.3. Rechtliche Bewertung

Nach Art. 8 KAG dürfen in die Gebührenkalkulation ausschließlich notwendige, wirtschaftlich vertretbare und prognostisch zutreffende Kosten eingestellt werden.

Die ständige Rechtsprechung betont:

BayVGH, Urt. v. 19.03.2009 – 23 N 08.1320: Nicht erforderliche oder überhöhte Kosten sind auszuschneiden.

BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 9 CN 1.01: Maßstab ist allein die „notwendige wirtschaftliche Aufwendung“.

Eine doppelte oder fiktive Kostenansetzung widerspricht sowohl dem Kostendeckungsgebot als auch dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Art. 61 GO, Art. 7 BayHO).

4.4. Erforderlicher Ansatz

Zulässig wäre daher ausschließlich:
die Fortschreibung der tatsächlichen bisherigen Kosten (600.000 € jährlich) und der Mehrbedarf von 800.000 Euro, sofern dieser durch konkrete Sanierungspläne, Netzzustandsberichte oder Investitionsprogramme sachlich nachvollziehbar begründet ist.

Nur in dieser Form wäre die Kalkulation rechtlich haltbar und entspräche den Vorgaben der Rechtsprechung.

4.5. Schlussfolgerung

Die gegenwärtige Einstellung von 1,4 Mio. € ohne Abzug der bereits erbrachten 600.000 Euro führt zu einer kalkulatorischen Doppelbelastung und damit

zu einer rechtswidrigen Gebührenerhöhung. Der Gebührenansatz ist insoweit zu korrigieren, indem lediglich der zusätzliche Aufwand von 800.000 € Berücksichtigung findet. In der Gebührenkalkulation wäre somit ein Abzugsbetrag von $3 \times 600.000 \text{ Euro} = \underline{1.800.000 \text{ Euro}}$ zu berücksichtigen.

4.6. Ergänzende Anmerkung - Leitungssanierung als Investitionen

Die 1,4 Millionen Euro pro Jahr, die für Leitungssanierungen angesetzt sind, sollen nach Angaben des Zweckverbands insbesondere für Leitungserneuerungen bei Straßensanierungen über größere Straßenabschnitte aufgewendet werden. Nach Auffassung des Antragstellers sind Sanierungen ganzer Leitungsabschnitte, die eine wesentliche Verbesserung darstellen und das Anlagevermögen vermehren, Investitionen und somit nicht in voller Höhe, sondern nur durch Abschreibungen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen und bittet um entsprechende Prüfung. „Herstellungskosten beinhalten demnach Aufwendungen für die Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung. Die Formulierung dieses Paragraphen orientiert sich weitgehend an dem Wortlaut von § 255 Abs. 2 HGB, sodass entsprechende Regelungen und Kommentare auch auf die Auslegung der Gemeindehaushaltsverordnung durchschlagen“ (vergl. z.B. ifV: https://ge-komm.de/wp-content/uploads/2015/03/3-Stra%C3%9Fen-INV-INS-Mende_Ge-Komm_GmbH.pdf)

5) Nacherhebungsbeiträge der letzten 25 Jahre

Der Ansatz von Nacherhebungsbeiträgen der letzten 25 Jahre, die im Zuge der aktuellen Datenaufnahme erhoben werden sollen, ist in der Gebührenkalkulation nach wie vor nicht explizit ersichtlich. In seinem Schriftsatz vom 17.5.2024 behauptet der Antragsgegner, Nacherhebungsbeiträge seien mit 2.310.000 Euro für 2024 und mit 1.550.000 für 2025 berücksichtigt worden, sie seien als zu erwartende Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen verbucht.

Der Antragsteller bezweifelt, dass es sich bei den offerierten Zahlen um erwartete Nacherhebungsbeiträge der letzten 25 Jahre handelt. Vielmehr dürfte es sich um ganz normale Einnahmen aus erwarteten Geschoss- und Grundstücksflächenherstellungen und -erweiterungen in der Zukunft handeln.

Wie hoch nun der angebliche Anteil der Nacherhebungsbeiträge aus den vergangenen 25 Jahren sein soll, bleibt unklar. Insbesondere hinsichtlich der Aussage des Zweckverbands, dass sie diese derzeit gar nicht beziffern könnten bis hin zu öffentlichen Aussagen, dass diese die Kosten für die Datenerhebung (1,8 Millionen Euro) decken könnten.

In diesem Zusammenhang verweist der Antragsteller auf den Bericht der Kommunalberatung K.... zur Beitrags- und Gebührenkalkulation für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau im Jahr 2021. Dort ist unter Bezug auf eine Quelle aus der kommunalen Kommentarliteratur zu entnehmen, dass die Nachverdichtung bei Grundstücksflächen mit 1 - 2%, bei Geschossflächen mit 3 - 5% anzusetzen ist. Der Wasserversorger hat aber gegenüber dem Kommunalberatungsunternehmen darauf hingewirkt, dass nur 0,5% bzw. 1% angesetzt werden sollen und damit geringere Einnahmenansätze erzeugt,

die gerade nicht sachlich objektiv auf Quellen hergeleitet, sondern offensichtlich willkürlich festgelegt sind. Eine Begründung für diese Wertansätze ist nicht bekannt.

Aus diesem Verhalten zieht der Antragsteller daher auch bei der vorliegenden Gebührenkalkulation in Betracht, dass die erwarteten Einnahmen aus Nacherhebungsbeiträgen möglicherweise gar nicht in der Gebührenkalkulation enthalten oder zu niedrig angesetzt sein können. Jedenfalls hat der Wasserversorger keine seriöse, sachgerechte, begründete Schätzung oder Berechnung vorgelegt und den Betrag für Nacherhebungsbeiträge der vergangenen 25 Jahre nicht beziffert. Insofern weist der Antragsteller auf eine vermutlich nicht in Ansatz gebrachte Einnahme hin, die derzeit nicht näher bezifferbar ist.

6) Abzugsposten - Verzinsung erhaltene Beiträge

Für beitragsfinanzierte Anlagegüter dürfen keine kalkulatorischen Zinsen erhoben werden. Das berücksichtigt das Kommunalberatungsunternehmen K.... bei der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 - 2024 durch einen entsprechenden Abzugsposten „Verzinsung erhaltene Beiträge“ in Höhe von jährlich ca. 250.000 Euro zu Gunsten der Gebührenzahler. Ein solcher Posten ist in der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 - 2026 nicht zu finden - auch nicht unter einem anderen Posten. Der Antragsteller sieht keine Berücksichtigung dieses Abzugspostens in der Gebührenkalkulation und bittet um entsprechende Aufklärung und Prüfung.

Fazit

Insgesamt sieht der Antragsteller anhand des vorstehenden Sachverhalts (nur Punkte 1 bis 4) einen in der Summe um etwa 4.885.000 Euro erhöhten Kostenansatz in der Gebührenkalkulation über den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026. Das sind etwa 1.600.000 Euro pro Jahr und entspricht damit einem um etwa 90 ct/m³ erhöhten Wasserpreis. Die Kalkulation verstößt nach Meinung des Antragstellers gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und des Kostendeckungsgebots.

§ 22 Verbandssatzung - Deckung des Finanzbedarfs

Ferner verweist der Antragsteller abschließend auf § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbands:

Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

Die Satzung enthält keinen Hinweis, dass Unterdeckungen über zukünftige Gebühren refinanziert werden dürfen. Insofern war es nach Meinung des Antragstellers auch unzulässig, Unterdeckungen aus einer vorangehenden Gebührenkalkulationsperiode in die aktuelle zu übertragen. Die Satzung weist die Unterdeckung klar den Mitgliedern zu. Eine Einbeziehung der Unterdeckung in die aktuelle Gebührenkalkulation widerspricht daher aus Sicht des Antragstellers der Satzung und ist rechtswidrig. Der Antragsteller verweist an dieser Stelle auf **Punkt 3) Rücklagen**. Verrechnungen mit in die Rücklagen eingestellten Jahresgewinnen sind demnach sehr wohl möglich.

Mit freundlichem Gruß